

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag für den Beruf Werker/Werkerin

Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Berufsausbildungsvertrag (4fach)
- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis (Kopie) der allgemeinbildenden Schule z.B. Hauptschule, Förderschule
- Ggf. Bestätigung über die berufliche Einstiegsqualifizierung
- Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (gilt nur für Jugendliche unter 18 Jahren)
- Ggf. Bestätigung der Arbeitsagentur zur Übernahme der Kosten als berufliche Rehabilitation
- Bestätigung, dass Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf nicht in Betracht kommen kann
- Ggf. Arbeitsgenehmigung

Die für Ihre Ausbildung zuständige Stelle erreichen Sie bei Rückfragen wie folgt:

Zuständigkeitsbereich

- Oberbayern-West und Schwaben
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg
Außenstelle Friedberg
Joh.-Niggel-Str. 7
86316 Friedberg
Tel.: 0821 43002-0
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-au.bayern.de
- Oberbayern-Ost und Niederbayern
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Abensberg-Landshut
Außenstelle Schönbrunn
Am Lurzenhof 3
84036 Landshut-Schönbrunn
Tel.: 0871 603-1016
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-al.bayern.de
- Mittelfranken und Oberpfalz
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fürth-Uffenheim
Jahnstraße 7
90763 Fürth
Tel.: 0911 99715-0
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-fu.bayern.de
- Unterfranken und Oberfranken
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kitzingen-Würzburg
Mainbernheimer Straße 103
97318 Kitzingen
Tel.: 09321 3009-0
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-kw.bayern.de

A Ausbildungsvergütung

Die Kosten der Ausbildung werden in der Regel vom Rehabilitationsträger übernommen. Wird keine Vergütung im Vertrag angegeben, muss dies als ‚Gefördertes Ausbildungsverhältnis‘ gekennzeichnet werden. Außerdem ist in diesen Fällen die Art der Förderung anzugeben. Werden die Kosten von keinem Rehabilitationsträger übernommen, gelten für Werkerinnen und Werker, die in den Tarifverträgen festgelegten Vergütungen für Auszubildende.

B Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeitregelung des Ausbildungsbetriebes.

Die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden darf nicht überschritten werden (§ 8 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz).

C Urlaubsregelung

Der Urlaub ergibt sich aus den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Bundesurlaubsgesetzes, soweit kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt.

Der/die Auszubildende hat Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn

- das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.07. beginnt,
- das Ausbildungsverhältnis mindestens 6 Monate dauert,
- das Ausbildungsverhältnis nach dem 01.07. endet.

Schwerbehinderte haben ein Recht auf 5 Tage zusätzlichen Urlaub.

D Überbetriebliche Ausbildung

Auszubildende, die zu dem in § 2 FPrAgrHwV genannten Personenkreis zählen, haben unterschiedliche Behinderungen. Daher bedarf der Ausbildungsplan einer gewissen Anpassung an die Art und Schwere der Behinderung.

Nach § 6 Abs. 2 der FPrAgrHwV ist die Ausbildung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell zu planen. Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt der oder des Auszubildenden anzupassen.

Daher müssen auch die überbetrieblichen Ausbildungskurse individuell für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden ausgewählt werden.

Größtenteils findet die Wahl der Kurse bereits vor Beginn der Ausbildung, d.h. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages statt. Zu diesem Zeitpunkt kann der Ausbilder sich noch kein umfassendes Bild über die individuellen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden gemacht haben. Die Kurswahl ist im Laufe des ersten Ausbildungsjahres nochmals zu überprüfen. Anpassungen sind grundsätzlich möglich, müssen jedoch mit dem Lehrgangsanbieter der überbetrieblichen Ausbildung abgestimmt werden.

Zur Abschlussprüfung werden Auszubildende nur zugelassen, wenn die Teilnahme an den vorgeschriebenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen bestätigt sind.

Fachrichtung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Zierpflanzenbau	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	
Gemüsebau	Technik I/b (Deu; Tri)	Technik II/c (Deu)	
Baumschule		Technik I/c (Deu; Tri) Fachlehrgang Motorsäge, AS Baum I	
Garten- und Landschaftsbau	(1 Wo) <ul style="list-style-type: none"> • Technik im GaLa-Bau (Deu;Tri) • Grundkurs Verwendung von Pflanzen (Deu) 	(1 Wo) alle (Deu) <ul style="list-style-type: none"> • Pflanze II Pflanzenverwendung, Schwerpunkt Stauden • Maschinen und Geräte im GaLa-Bau • Motorsäge, AS Baum I • Erstellung von Belagsflächen • Begrünung von Bauwerken 	(2 Wo) alle (Deu) <ul style="list-style-type: none"> • Bau und Bepflanzung einer Wasseranlage • Naturstein- und Pflanzenverwendung • Bau- und Vegetationstechnik

Lehrgangsorte:

Sch	=	Schönbrunn (Ob;Nb;Schw)
Bay	=	Bayreuth (Opf; Of; Ufr; Mfr)
Tri	=	Triesdorf (Opf; Of; Ufr; Mfr)
Deu	=	DEULA Freising (Ob; Nb; Schw; bayernweit)

Hinweis zum Kurs Motorsäge, AS Baum I (Sparte Baumschule sowie Garten- und Landschaftsbau)

Im Kurs Motorsäge, AS Baum I werden gefährliche Baumarbeiten z.B. Fällung und Aufarbeitung am Boden durchgeführt und dabei mit der Motorsäge gearbeitet. Es ist vorab ärztlich festzustellen, dass bei den Kursteilnehmern keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch welche der Auszubildene sich selbst oder andere Kursteilnehmer bzw. Ausbilder besonderen Gefahren aussetzt.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten wird durch einen Arbeitsmediziner festgestellt. Das Attest ist bei der Einrichtung, die den Kurs durchführt, vorab vorzulegen. Auszubildende, die diese ärztliche Untersuchung nicht vorlegen, dürfen am Kurs nicht teilnehmen.

Hinweis zur Kursauswahl in der Sparte Garten- und Landschaftsbau

- Die Teilnahme am **Grundlehrgang Technik im GaLaBau** ist verpflichtend, sowie zwei Wochen Fachlehrgänge nach Wahl (entweder 2 Lehrgänge aus dem 2. Ausbildungsjahr oder 1 Lehrgang aus dem 3. Ausbildungsjahr).
- Zweiwöchige Kurse sind grundsätzlich auch für Werker möglich. Es gilt jedoch zu beachten, dass Werker in diesen Kursen gemeinsam mit Auszubildenden der Vollausbildung beschult werden (Lernumfang, Lerntempo). Um einen Lernerfolg bei Werker sicherzustellen, müssen diese in der Lage sein in gemischten Teams zu arbeiten.
- Es können weitere Fachlehrgänge besucht werden, wobei die Kosten selbst zu tragen sind.